Gesellschaftsvertrag

der

Dorftreff Beim Alten Haarmeyer gGmbH

49586 Neuenkirchen

Präambel

Die katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, die Gemeinde Neuenkirchen und die Samtgemeinde Neuenkirchen wollen gemeinschaftlich das gesellschaftliche Zusammenwirken aller Bevölkerungsteile in der Region stärken und fördern. Hierfür soll eine Begegnungsstätte zentral in der Gemeinde Neuenkirchen ausgebaut und durch die gemeinsame gemeinnützige Gesellschaft betrieben werden. In der Begegnungsstätte soll ein multikulturelles, interreligiöses und altersübergreifendes sowie sozialverträgliches Angebot allen Interessierten ohne Gewinnerzielungsabsicht dargeboten werden. Hierbei ist die Begegnungsstätte offen für alle Menschen egal welcher Herkunft.

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

***Dorftreff Beim Alten Haarmeyer* gGmbH.**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 49586 Neuenkirchen.

§ 2 Satzungszweck, Unternehmensgegenstand

(1) Der Satzungszweck ist die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 52 AO:

a die Förderung der Religion (§ 52 (2) Nr. 2 AO)

b die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO)

c die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 (2) Nr. 5 AO)

d die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO).

(2) Der Satzungszweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in der Förderung des interreligiösen Austausches sowie mit Gemeinde und Samtgemeinde Neuenkirchen in der Kinder- und Jugendarbeit, die Übernahme von Teilen der Sommerferienfreizeitangebote für Kinder und Jugendliche der Samtgemeinde Neuenkirchen, die Übernahme von Teilen der Seniorenarbeit (Anlaufstelle, Kleine Hilfen), die jährliche Durchführung von Kunstausstellungen für die Öffentlichkeit, die Bereitstellung von kulturellen Angeboten in der Gemeinde Neuenkirchen sowie die Koordination von ehrenamtlich engagierten Bewohnern und Bewohnerinnen der Samtgemeinde Neuenkirchen für die Arbeit in gemeinnützigen, mildtätigen und religiösen Projekten.

(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit den steuerbegünstigten Zwecken der Gesellschaft vereinbaren lassen.

(4) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, die Geschäftsführung und persönliche Haftung eines anderen Unternehmens übernehmen sowie Unternehmensverträge mit anderen Unternehmen abschließen, soweit sich diese Maßnahmen mit den steuerbegünstigten Zwecken der Gesellschaft vereinbaren lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, hat der betroffene Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurück zu gewähren. Der Rückforderungsanspruch, der der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter zusteht, ist ab seinem Entstehen mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert etwaiger von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Neuenkirchen. Die Gemeinde Neuenkirchen hat diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(7) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, Satzungsänderungen zuzustimmen, die zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich sind. Insoweit ist jede beabsichtigte Änderung der Satzung unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

(8) Mit nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt das Unternehmen nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

(9) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen der Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.002,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendundzwei Euro).

(2) Hiervon übernimmt

die Samtgemeinde Neuenkirchen einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 8.334,00 € (in Worten: Achttausenddreihundertvierunddreißig Euro),

die Gemeinde Neuenkirchen einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 8.334,00 € (in Worten: Achttausenddreihundertvierunddreißig Euro), und

die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Neuenkirchen einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 8.334,00 € (in Worten: Achttausenddreihundertvierunddreißig Euro).

(3) Die Gesellschafter haben die Einlagen auf die Geschäftsanteile in bar zu erbringen. Diese sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft (quotal). Abgedeckt werden auf Anforderung der Geschäftsführung gem. GmbHG die Beträge, die zur Deckung für festgestellte Jahresfehlbeträge notwendig sind und die nicht bereits durch konsumtive Zuzahlungen (echte allgemeine Zuschüsse) auf Basis des Wirtschaftsplans abgedeckt wurden. Die aufgrund dieser Nachschusspflicht gezahlten Beträge werden in der Kapitalrücklage ausgewiesen.

§ 6 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Erwerbsverpflichtung

(1) Gesellschafter müssen ihre Anteile den Mitgesellschaftern bevorzugt andienen, wenn eine (Teil-) Veräußerung gewünscht wird. Die übrigen Gesellschafter haben ein Annahmerecht. Dieses Annahmerecht wandelt sich in eine Annahmepflicht quotal für alle verbleibenden Gesellschafter, wenn nachweislich kein geeigneter fremder Dritter die angebotenen Anteile erwerben will. Bis zum Wirksamwerden einer Gesellschaftsanteilsabtretung behält der ausscheidende Gesellschafter seine gesellschaftsrechtlichen Pflichten und Rechte.

(2) Für die nach vorstehendem Absatz 1 abgetretenen Geschäftsanteile ist ein Kaufpreis in Höhe des jeweiligen Nennwertes der Geschäftsanteile zu zahlen. Der Kaufpreis wird innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der jeweiligen Abtretungserklärung fällig.

§ 8 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der/die Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, mit Ausnahme des/der angestellten Geschäftsführer.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sofern die Angelegenheiten der Gesellschaften es erfordern, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
Die Tagesordnung muss Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie den Gegenstand bzw. die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten.
Die Einberufung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Einladung widerspricht.
Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb der ersten acht (8) Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Behandlung etwaiger Verluste und die Entlastung des/der Geschäftsführer zu beschließen.
Die Ladungsfrist beträgt sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, der Absendung der Einladung, der persönlichen Übergabe oder der Übergabe durch Boten wobei der Tag der Absendung bzw. der Übergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat können den Geschäftsführer schriftlich auffordern, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Kommt der Geschäftsführer diesem Begehren nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Aufforderung zur Einberufung nach, ist der jeweilige Gesellschafter bzw. der Aufsichtsrat eigenständig zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

(2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung zulässig, falls kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht.

Die schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrags herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

(4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, kann eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, sofern kein Widerspruch gegen diese Vorgehensweise erhoben wird.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Gemeinde Neuenkirchen. Ist der/die Bürgermeister/in nicht

anwesend oder verhindert, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der/die nach Maßgabe von §§ 80, 81 NKomVG bestimmte Vertreter/in des/der Bürgermeister/in.

(6) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft führt/führen das Protokoll der Gesellschafterversammlung, das von ihm/ihnen und dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des unterzeichneten Protokolls ist den Gesellschaftern innerhalb von sechs (6) Wochen nach Durchführung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. Das Protokoll hat zu enthalten den Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

(7) Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(8) Zu der Gesellschafterversammlung können nach Entscheidung des/der Vorsitzenden im Einzelfall Sachverständige und/oder die Mitglieder der Fachbeiräte gem. § 20 dieser Satzung zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschließen kann. Hierauf ist in der Ladung zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

(3) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital. Je 1,00 € Beteiligung am Stammkapital gewähren eine Stimme.

(4) Sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthalten, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen, die ihr durch Gesetz zwingend zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet die Gesellschafterversammlung über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) Erhöhung des Stammkapitals und Ausgabe neuer Geschäftsanteile, Umwandlungen sowie Abschluss von Unternehmensverträgen mit anderen Gesellschaften,

c) Abschluss von Betriebsführungsverträgen über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft,

d) Auflösung der Gesellschaft und deren Folgen,

e) Aufnahme neuer Gesellschafter,

f) Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,

g) Veränderung des Stammkapitals,

h) Verkauf von allen oder wesentlichen Vermögensgegenständen der Gesellschaft,

i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

j) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,

k) Festlegung von Wirtschaftsplänen für die Investitions- und Durchführungskosten,

l) Entlastung des/der Geschäftsführer/s und des Aufsichtsrates,

m) Feststellung des Jahresabschlusses,

n) Beschluss über die Gewinnverwendung oder die Deckung eines etwaigen Verlustes,

o) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und/oder Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Entscheidung über die Vertretung der Gesellschaft in entsprechenden Prozessen.

(6) Beschlüsse gem. § 10 Abs. 5 dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen und der Samtgemeinde Neuenkirchen sind gebundene Mandate der entsendenden Räte.

(8) Die Stimmabgabe der Vertreter der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius bei Beschlüssen gem. § 10 Abs. 5 lit. a-i bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück.

(9) Jeder Gesellschafter entsendet einen oder mehrere Vertreter, um die ihm gesellschaftsrechtlich zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen zu lassen. Soweit dieser/diese Vertreter kein vertretungsberechtigtes Organ des Gesellschafters ist/sind, haben sie ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen, die als Anlage zum jeweiligen Protokoll der Gesellschafterversammlung zu nehmen ist. Werden mehrere Vertreter entsandt, können diese das dem entsendenden Gesellschafter zustehende Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Die Gemeinde Neuenkirchen wird durch den/die jeweils amtierende/n Bürgermeister/in oder dessen/deren nach Maßgabe von §§ 80, 81 NKomVG bestimmte Vertreter/in des/der Bürgermeister/in vertreten.

(10) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Wirtschaftsprüfer vertreten und/oder begleiten lassen, der gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

(11) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem (1) Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Protokoll, in dem der angefochtene Beschluss niedergelegt ist, zur Post aufgegeben wird.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einer von der Gesellschafterversammlung etwa erlassenen Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festlegen, die zustimmungsbedürfte Geschäfte festlegt.

(6) Die vorstehenden Reglungen gem. § 11 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten für Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend. Liquidatoren sind der oder die Geschäftsführer.

§ 12 Aufgaben des/der Geschäftsführer/s

(1) Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft. Er/sie hat/haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens unter Beachtung von §§ 2, 3 dieser Satzung,

b) Buchführung,

c) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,

d) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks,

e) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und
des Aufsichtsrates

f) Umsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans.

(2) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss der Gesellschaft und die sonstigen nach Absatz 1 zu fertigenden Aufstellungen durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(3) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass den kommunalen Gesellschaftern zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der kommunalen Gesellschafter zu einem konsolidierten Abschluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Abschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Abschluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 13 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn (10) Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt entsandt:

a) Gemeinde Neuenkirchen drei (3) Mitglieder

b) Samtgemeinde Neuenkirchen drei (3) Mitglieder zzgl. ein (1) Mitglied nach § 13 (2)

c) Kirchengemeinde St. Laurentius drei (3) Mitglieder

(2) Neben den von der Samtgemeinde Neuenkirchen gem. § 13 Abs. 1 lit. a) entsandten Aufsichtsratsmitgliedern ist der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Samtgemeinde Neuenkirchen bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die gem. § 81 Abs. 2 NKomVG bestimmte Vertreter/in geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.

(3) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist immer die amtierende Bürgermeister/in der Samtgemeinde Neuenkirchen. Deren/dessen Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(4) Die Besetzung der von der Gemeinde Neuenkirchen und der Samtgemeinde Neuenkirchen gem. Abs. 1 a) zu besetzenden Aufsichtsratsmandate richtet sich nach § 71 Abs. 2 NKomVG.

(5) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG keine Anwendung. Allerdings gelten §§ 394, 395 AktG entsprechend.

(6) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt vier (4) Jahre. Die Amtszeit der von der Gemeinde Neuenkirchen und der Samtgemeinde Neuenkirchen entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet zudem an dem Tag, an dem sich ein neu gewählter Rat der Gemeinde Neuenkirchen und der Samtgemeinde Neuenkirchen konstituiert. In der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen und der Samtgemeinde Neuenkirchen ist unter Berücksichtigung von § 71 Abs. 2 NKomVG über die Neubesetzung der von der Gemeinde Neuenkirchen und der Samtgemeinde Neuenkirchen zu entsendenden Aufsichtsratsmandate jeweils zu entscheiden. Der amtierende Aufsichtsrat führt seine Geschäfte jeweils bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Das amtierende Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte ebenfalls jeweils bis zur Benennung eines Nachfolgers weiter.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sich nach Maßgabe von § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vertreten lassen.

(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Erklärung ist zu richten an einen Geschäftsführer der Gesellschaft. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Gesellschafter, der dieses Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(9) Jeder Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, ein von ihm entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates ohne Angabe von Gründen abzuberufen. Die Erklärung ist zu richten an einen Geschäftsführer der Gesellschaft. In diesem Falle ist der Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.

§ 14 Einberufung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal pro Quartal durch seine/n Vorsitzende/n oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/ihre Stellvertreter/in einberufen. In dringenden Fällen soll der Aufsichtsrat auf Wunsch eines Geschäftsführers einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; die Ladungsfrist kann im Eil-Fall verkürzt werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Versammlung.

(3) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Gesellschafterversammlung dies beantragen.

(4) Die Geschäftsführung soll entscheidungsreife Vorlagen für die Aufsichtsratssitzungen erarbeiten und dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorlegen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob und inwieweit er/sie diesen den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung zur Verfügung stellt. Die Geschäftsführung ist auf Wunsch des/der Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und mindestens sechs (6) Aufsichtsratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz und/oder diese Satzung etwas Anderes vorgeschrieben ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen geltend als Nein-Stimme.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per E-Mail herbeigeführt werden, wenn der Vorsitzende dies anregt und keines der Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist

von fünf (5) Werktagen – vom Tage der Absendung der Aufforderung angerechnet – festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

(4) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, in denen die Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates aus zeitlichen Gründen auch bei einer Abkürzung der Ladungsfrist gem. § 15 Abs. 1 dieser Satzung nicht fristgerecht herbeigeführt werden kann, wird diese Entscheidung ersetzt durch einen Beschluss des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier weiterer Aufsichtsratsmitglieder. Das Beschlussergebnis sowie die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich. Über die behandelten Angelegenheiten ist Stillschweigen zu bewahren. Sprecher der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit ist ausschließlich der Vorsitzende des Aufsichtsraters, der diese Aufgabe jedoch durch ausdrückliche Erklärung delegieren kann.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates grundsätzlich teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.

(7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

(8) Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend.

§ 16 Niederschrift über Aufsichtsratssitzungen

Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Der Protokollführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern binnen drei Wochen ab Sitzungsdatum zu übermitteln.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Verwirklichung der im Gesellschaftszweck beschriebenen Ziele. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft gegenüber der Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

a) Detailplanungen und Investitionen,

b) Festsetzung von Gebührenordnungen/Preislisten,

c) Werbestrategie einschließlich der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit,

d) Entscheidung über Werbemaßnahmen von Ausstellern und Sponsoren,

e) Beschlüsse, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,

f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen; dies gilt auch für den ersten, bei Gründung der Gesellschaft zu bestellenden Geschäftsführer der Gesellschaft,

g) Bestellung des Abschlussprüfers,

h) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,

i) Bildung von Fachbeiräten gem. § 20 einschließlich deren personeller Besetzung.

(3) Für alle wichtigen und alle außergewöhnlichen Geschäfte und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung eines zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates. Dies gilt insbesondere für folgende Geschäfte:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

b) Abschluss von Geschäften und Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Mitgliedern des Aufsichtsrates andererseits,

c) Übernahme von Bürgschaften, Schuldübernahmen, selbständigen Garantieversprechen, Patronatserklärungen und ähnliche Rechtsgeschäfte,

d) Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind,

e) Bestellung von Sicherheiten,

f) Erwerb Pachtung, Veräußerung oder Verpachtung von anderen Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie die Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen,

g) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren,

h) Stundung und Erlass von Forderungen.

§ 18 Vertretung des Aufsichtsrates

Alle Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – seines Stellvertreters.

§ 19 Jahresabschluss, Kontrollrecht, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebricht entsprechend der für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen aufzustellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der

öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 2, 3 dieser Satzung Stellung zu nehmen.

(2) Sowie die Gesellschaft eine Kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist, ist eine Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe des § 158 NKomVG durchzuführen; als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück bestimmt. In diesem Fall hat der vom Aufsichtsrat zu bestimmende Abschlussprüfer gemäß § 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist außerdem zu beauftragen, in seinem Bericht

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und die Rentabilität der Gesellschaft,

b) Verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.

(3) Den für die Gemeinde Neuenkirchen und die Samtgemeinde Neuenkirchen zuständigen Prüfungseinrichtungen des Landkreises Osnabrück werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ggf. der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.

(5) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.

(6) Die Erträge des Gesellschaftsvermögens und etwaige Zuwendungen können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Gesellschaftszweck nachhaltig erfüllen zu können. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

§ 20 Fachbeiräte

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates können Fachbeiräte gebildet werden. Über die Bildung von Fachbeiräten entscheidet der Aufsichtsrat. Dieser beruft die Mitglieder der Fachbeiräte und erlässt die erforderlichen Verfahrensvorschriften.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird nur aufgelöst, wenn alle Gesellschafter eine Liquidation beschließen. Hinsichtlich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung wird auf § 3 (5) verwiesen.

§ 22 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (Kosten und Steuern) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 3.500,00 € (in Worten: dreitausendfünfhundert Euro). Im Innenverhältnis tragen die Gesellschafter Kosten und Steuern im Verhältnis ihrer Beteiligung.

§ 23 Teilnichtigkeit

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

§ 24 Genehmigungserfordernis

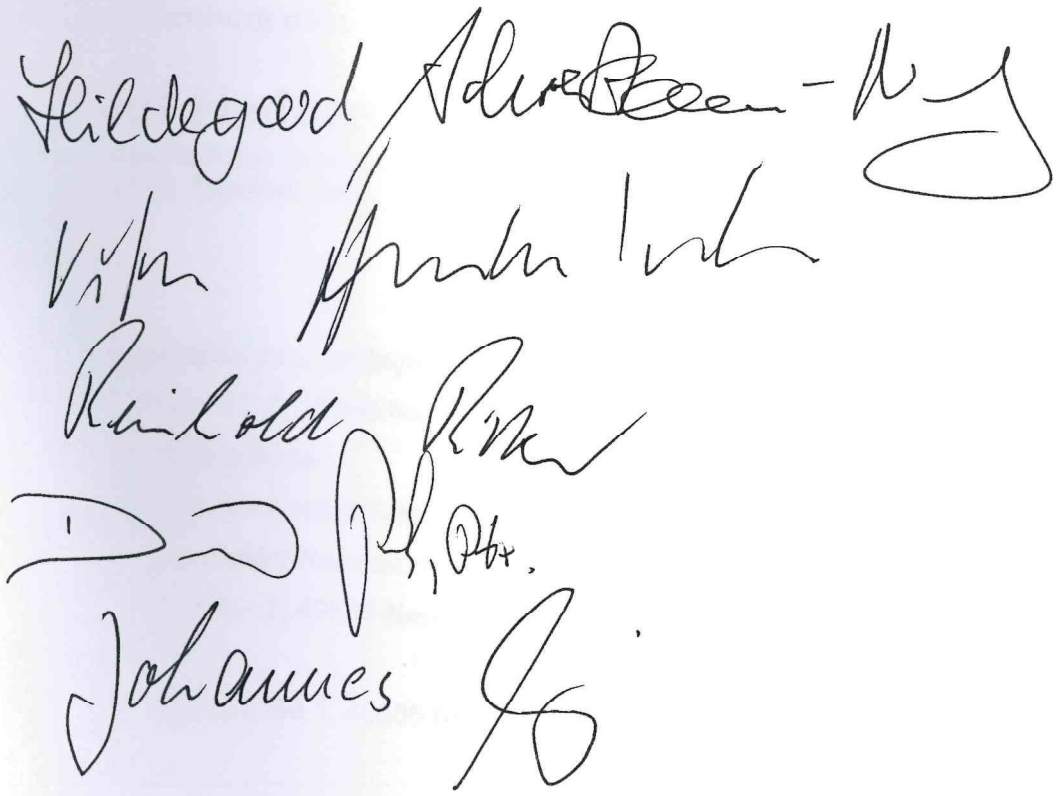
Die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch die kath. Kirchengemeinde St. Laurentius bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.



Vorstehende Kopie stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.
Bersenbrück, den 13.10.2020

Notar

